

W E I T E R E F E S T S E T Z U N G E N

- 1.1 Art der baulichen Nutzung:  
 1.11 zu 2.31 Allgemeines Wohngebiet BauNVO § 4
- 1.2 Mass der baulichen Nutzung:  
 1.21 zu 1.11 Grundflächenzahl: 0,4 Geschossflächenzahl: 0,7
- 1.3 Bauweise:  
 1.31 Allgemeines Wohngeb. offen BauNVO § 22  
 1.32 Für Garagen, die nach der Planzeichnung auf der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbauweise festgesetzt.
- 1.4 Mindestgrösse der Baugrundstücke:  
 1.41 zu 1.11 600 qm bei freistehenden Wohnhäusern
- 1.5 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.44 - 2.47
- 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:  
 1.61 zu 2.44 bis 2.47 Dachform: Satteldach 21 - 30°
- 
- 1.62 zu 2.47  
 Kniestock: unzulässig  
 Sockelhöhe: nicht über 25 cm  
 Dachgauben: unzulässig  
 Traufhöhe: talseits nicht ü. 6,20m  
 Dachform: Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung u. Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen  
 Traufhöhe: an der Einfahrtsseite nicht über 2,50 m
- 1.63  
 Dacheindeckung: Material: Flachdachpfannen  
 Farbe: dunkelbraun  
 Ortgang: mind 25 cm Überstand  
 Traufe: mind 35 cm Überstand
- 1.64  
 Einfriedungen: Höhe: über Strassenoberkante höchstens 1,10m  
 Ausführg.: Durchgehender senkrechter Hanichelzaun an Holz- oder Stahlrohrstützen, an der Strassenseite mit lebender Hecke hinterpflanzt. Sockelhöhe max. 10 cm über Gehsteigoberkante